

Steuern bei (nebenberuflicher) Selbständigkeit

Daniel Fischer

Diplom-Kaufmann(FH), Steuerberater

30.Mai 2018

Zur Person



Daniel Fischer

1980 geboren in Bad Segeberg

2001 Abitur

2005 Steuerfachangestellter

2009 Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Steuerberater, Existenzgründer in Vollzeit

Zur Kanzlei



STEWODA Brüggemann & Fischer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassungen in Bad Segeberg und Plön
3 Steuerberater (davon 2 Inhaber)
19 Mitarbeiter
Angeschlossene Rechtsanwaltskanzlei

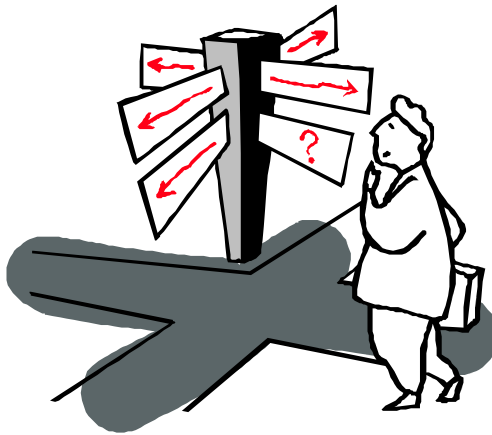
Neben den klassischen Tätigkeiten einer Steuerkanzlei bieten wir insbesondere Beratungsleistungen rund um die Themen

- Unternehmensnachfolge / Erben & Schenken
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Unternehmensplanung
- Kostenrechnung

Die im Folgenden in Grundzügen dargestellten steuerlichen Regelungen beziehen sich auf eine gewerbliche Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens.

Es handelt sich um steuerliche Grundlagen, sie können keine steuerliche Beratung des Einzelfalls ersetzen.

Inhalt



Einkommensteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Weitere „Baustellen“

Einkommensteuer

Einkommensteuer wird auf alle Ihre Einkünfte (EK) erhoben. Es gibt 7 Einkunftsarten:

- EK aus Land- und Forstwirtschaft
- EK aus Gewerbebetrieb
- EK aus selbständiger Tätigkeit
- EK aus nichtselbständiger Tätigkeit
- EK aus Vermietung und Verpachtung
- EK aus Kapitalvermögen
- Sonstige EK

Einkommensteuer

Im Rahmen der abzugebenden Einkommensteuererklärung werden alle Einkünfte „zusammen geworfen“ und, nach Abzug von Sonderausgaben (Versicherungen) und ggf. anderen Aufwendungen, auf die Summe aller die Einkommensteuer berechnet.

Einkommensteuer

Vom Arbeitslohn behält der Arbeitgeber direkt Lohnsteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. Die Lohnsteuer ist eine Form der Einkommensteuer, d.h. die gezahlte Lohnsteuer wird bei der Einkommensteuer angerechnet.

Bei Selbständigen kann/wird in den Monaten März/Juni/September/Dezember eine separate Vorauszahlung auf die voraussichtliche Steuer erhoben (Basis immer der letzte dem Finanzamt bekannte Gewinn, d.h. bei steigenden Gewinnen ist immer mit Steuernachzahlungen zu rechnen)

Einkommensteuer

Beispiel:								
ledig, keine Kinder, Steuerklasse 1, keine Kirche								
Betriebseinnahmen Nebengewerbe	10.000€							
./. Betriebsausgaben	5.000€							
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		5.000€						
Bruttoarbeitslohn	30.000€			→	Bruttoarbeitslohn	30.000€		
./. Werbungskosten	3.000€				./. Lohnsteuer inkl. Soli	-3.875€		
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit		27.000€			./. Krankenversicherung	-2.520€		
					./. Pflegeversicherung	-460€		
=Summe der Einkünfte		32.000€			./. Arbeitslosenversicherung	-450€		
					./. Rentenversicherung	-2.805€		
./. Sonderausgaben/Vorsorgeaufwand		-4.700€			= Nettoauszahlungsbetrag	19.890€		
= zu versteuerndes Einkommen		27.300€						
Einkommensteuer inkl. Soli auf 27.300 Euro:	4.840€							
./. Anrechnung gezahlte Lohnsteuer	-3.875€							
./. Anrechnung Steuervorauszahlungen	0€							
Steuernachzahlung	965€							

Einkommensteuer

Eine Einkommensteuererklärung muss NICHT abgegeben, wenn

Ledige: Nur Einkünfte als Arbeitnehmer in Lohnsteuerklasse 1 (1 Arbeitsverhältnis)

Verheiratete: Nur Einkünfte als Arbeitnehmer mit je einem Arbeitsverhältnis und beide in Steuerklasse 4 ohne Faktorverfahren

Eine freiwillige Abgabe ist möglich

Einkommensteuer

Der Gewinn ermittelt sich aus Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Selbständige die < 600.000 Euro Umsatz UND <60.000 Euro Gewinn haben können ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Darüber hinaus muss der Gewinn per Jahresabschluss ermittelt werden.

Einkommensteuer

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist für die zeitliche Zuordnung maßgebend wann die Einnahme bzw. Ausgabe erfolgte. Im Jahr 2017 sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die zwischen dem 1.1.17 und 31.12.17 bar oder unbar erfolgt sind.

Ausnahmen gibt es bei Anschaffungen über 150 Euro und regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen/Ausgaben

Einkommensteuer

Bei einem Jahresabschluss wird eine Einnahme bzw Ausgabe unabhängig von der Zahlung immer dem Jahr zugerechnet in welches diese gehört.

Einkommensteuer

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind ALLE die durch den Betrieb verursacht sind.

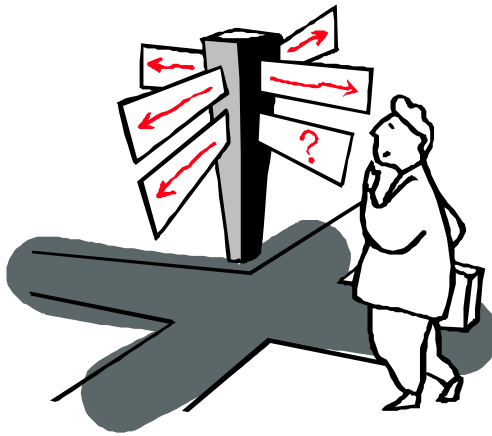
Beispiele Betriebsausgaben:

- Fahrtkosten
- Raumkosten
- Bürobedarf, Handy, Internet
- Versicherungen (nicht die Krankenversicherung für sich selbst)
- U.v.m.

Einkommensteuer

Um die Ermittlung des Gewinns zu dokumentieren hat der Unternehmer die Pflicht eine Buchführung / Aufzeichnung durchzuführen. Es sind alle Belege aufzubewahren! Die Buchführung muss zeitnah erfolgen! Es sind die GoBD zu beachten!

Inhalt



Einkommensteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Weitere „Baustellen“

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde erhoben und besteuert zusätzlich den Gewinn eines Gewerbebetriebs (nicht selbständig Tätige und nicht Land- und Forstwirte).

Der Freibetrag beträgt 24.500 Euro bevor Steuern anfallen.

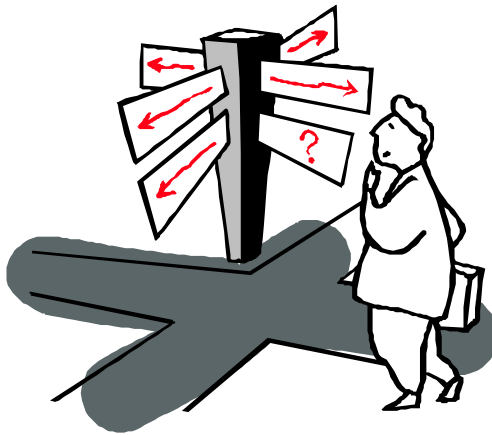
Je nach Gemeinde ist die Höhe der Steuer unterschiedlich (Höhe der Hebesätze).

Die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Gewerbsteuer

Gewinn				35.000€			
./ Freibetrag				24.500€			
= Gewerbeertrag				11.500€			
x Steuermesszahl 3,5%					403 Messbetrag		
x Hebesatz der Gemeinde: Bad Segeberg 380%					1.531 € Gewerbesteuer		
Aber Anrechnung auf die Einkommensteuer maximal 380%					1.531 €		
ERGEBNIS: Sofern Einkommensteuer bezahlt wird, stellt die Gewerbesteuer erst ab einem Hebesatz über 380% eine zusätzliche Belastung dar							

Inhalt



Einkommensteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Weitere „Baustellen“

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt an (Regelbesteuerer), wenn

- Lieferung oder Sonstige Leistung
- durch einen Unternehmer
- im Rahmen des Unternehmens
- im Inland
- gegen Entgelt (ein Tausch ist Entgelt!!)
- es keine Steuerbefreiung gibt
- sie kein Kleinunternehmer sind

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer ist, wer

- Im Vorjahr < 17.500 Euro Umsatz
- Im laufenden Jahr voraussichtlich < 50.000 Euro

Verzicht auf Kleinunternehmerschaft ist möglich,
bindet aber für fünf Jahre.

Umsatzsteuer

	Kleinunternehmer	Regelbeststeuerer
Zahlung Umsatzsteuer an Finanzamt	Nein	Ja
Abgabe Umsatzsteuervoranmeldungen	Nein	Ja, außer Finanzamt befreit davon
Abzug Vorsteuer	Nein	Ja
Ausweis Umsatzsteuer auf Rechnungen	Nein, wenn doch, dann muss die auch an das Finanzamt bezahlt werden	Ja

Umsatzsteuer

- Als Regelbesteuerer besteht die Pflicht bis zum 10. des Folgevoranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Diese Frist kann auf Antrag um 1 Monat verlängert werden
- Existenzgründer müssen die ersten 2 Jahre monatlich eine Voranmeldung abgeben, danach monatlich, vierteljährlich oder jährlich, je nach Zahllast
- Umsatzsteuer ist im Monat der Rechnungsschreibung fällig (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten). Auf Antrag erst, wenn das Geld eingegangen ist (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten)

Umsatzsteuer

Der Abzug von Vorsteuer setzt das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus (§14 UStG). Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist ,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,^[2] + [Vom 01.08.2004 bis 29.06.2013:]
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und ^[3] + [Bis 29.06.2013:]
10. ^[4]in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe "Gutschrift".

Umsatzsteuer

Bei Rechnungen bis 250 Euro reichen folgende Angaben:

1. Vollständiger Name + Anschrift des Leistenden
2. Ausstellungsdatum
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Umsatzsteuer

2017

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Fiskus 11	Steuernummer	Umsatzsteuer 66
---------------------	--------------	---------------------------

30 Eingangssteuer oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2017

Voranmeldungszeitraum

bis einschließlich (Angabe bitte eintragen)		von einschließlich (Angabe bitte eintragen)	
17 01 Jan	17 07 Jul	17 41 I. Kalenderjahr	
17 02 Feb	17 08 Aug	17 42 II. Kalenderjahr	
17 03 März	17 09 Sept	17 43 III. Kalenderjahr	
17 04 April	17 10 Okt	17 44 IV. Kalenderjahr	
17 05 Mai	17 11 Nov		
17 06 Juni	17 12 Dez		

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**
 sonstige (Verträge, Rechnungen usw.) sind eingereicht bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	ct	EUR	ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41			
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			
Waffere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 9 bis 20 UStG	48			
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen) erwerblich (unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %	81			
zum Steuersatz von 7 %	86			
zu anderen Steuersätzen	35		36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77			
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Süßwaren, Getränte und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76		80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 40 und 25c UStG	91			
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89			
zum Steuersatz von 7 %	93			
zu anderen Steuersätzen	95		98	
neuer Fahrzeuge (§ 10 Abs. 3 und 11 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei Innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 20 Abs. 2 UStG)	42			
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet	68			
sonstige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60			
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18d Satz 1 Nr. 2 UStG	21			
sonstige nicht steuerbare Umsätze (Leihgaben) nicht im Inland	45			
Übertrag				

zu übertragen in Zeile 45

Steuernummer:		Steuer EUR	
44 Übertrag			ct
45 Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		
46 Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47	
47 Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	52	53	
48 Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das CEZG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	73	74	
49 Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Smartwatches (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	78	79	
50 Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	84	85	
51 Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. a. wegen Steueränderung		65	
52 Umsatzsteuer			
53 Abziehbare Vorsteuerbeträge Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus Innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 20 Abs. 5 UStG)		66	
54 Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61	
55 Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62	
56 Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67	
57 Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63	
58 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64	
59 Vorsteuerabzug für Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59	
60 Verbleibender Betrag		69	
61 Andere Steuerbeträge In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		69	
62 Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		39	
63 Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83	
64 Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
71 Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).		29	
72 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhaltenen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
73 Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).		26	
74 Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu ermitteln.			
75 Über die Angaben in der Steuervoranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).		23	
76 Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuervoranmeldung“ zu kennzeichnen ist.			
77 Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuervoranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 14b, 15b der Abgabenordnung und der §§ 18, 19b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.		11	19
78 Bei der Anfertigung dieser Steuervoranmeldung hat mitgewirkt:		12	
80 (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)			
81			
82			
83			
84			
85			
86 Datum, Unterschrift			

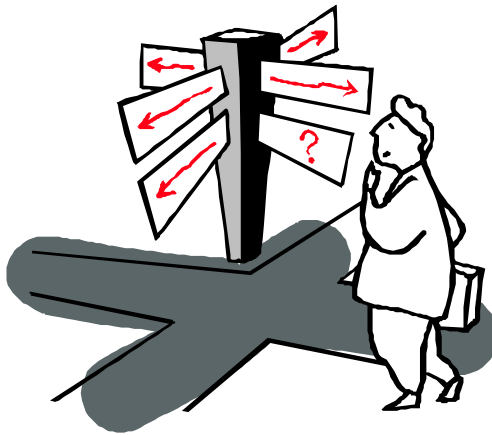
- nur vom Finanzamt auszufüllen -

Datum, Namensauszug

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsmerkmal

1.1 A Umsatzsteuer Voranmeldung 2017 (10.16)

Inhalt



Einkommensteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Weitere „Baustellen“

Weitere „Baustellen“

- Nach der Gewerbeanmeldung bei ihrem Amt erhalten Sie vom Finanzamt automatisch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- Berufsständische Organisationen kontaktieren wg. Eventueller Auflagen/Regelungen (Handwerkskammer, IHK, etc)
- Klärung Versicherungspflicht mit Krankenkasse und Rentenversicherung
- Handelsregistereintragung gewollt/nötig?
- Agentur für Arbeit? Zuverdienst, Existenzgründerzuschuss?
- Berufsgenossenschaft
- Versicherungen (Berufshaftpflicht??)
- Wird Geld gebraucht/ Finanzierung?

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Daniel Fischer
Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 942 8550
d.fischer@stewoda.de
www.stewoda.de

oder bei facebook